

Weisungen über den Umgang mit Donatorenleistungen bei Immobilien im ETH-Bereich

vom 11./12. Dezember 2007

Der Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat),

erlässt gestützt auf Art. 34c des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen die folgenden Weisungen:

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Grundzüge

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für:

- a. die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich (ETHZ) und Lausanne (ETHL);
- b. die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs.

Art. 2 Gegenstand

Die Weisungen legen die Grundzüge für den Umgang mit Donatorenleistungen zugunsten des Baus, Erwerbs und des Unterhalts von Immobilien der ETH und Forschungsanstalten fest.

Art. 3 Begriffe

Donatorenleistungen sind Schenkungen und Sponsorenleistungen Dritter für den in Art. 2 genannten Zweck.

2. Abschnitt: Voraussetzungen zur Entgegennahme von Donatorenleistungen

Art. 4 Grundsätze

¹ Donatorenleistungen dürfen entgegengenommen werden, wenn Gewähr für die Einhaltung der nachstehenden Grundsätze besteht:

- a. die verfassungsmässigen Grundrechte, namentlich die Freiheit von Lehre und Forschung sowie die rechtsgleiche Behandlung der Donatoren, werden geachtet;
- b. die immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen des ETH-Bereichs werden eingehalten;
- c. eine übermässige Bindung der ETH und Forschungsanstalten in ihrer künftigen Handlungsfreiheit ist ausgeschlossen; es besteht keine dominierende Einflussnahme der Donatoren; insbesondere dürfen sie keinen unverhältnismässigen Einsitz in vorbereitende und begleitende Gremien des Immobilieneigentümers nehmen.
- d. der gute Ruf der ETH und Forschungsanstalten wird nicht gefährdet;
- e. die ETH und Forschungsanstalten verhalten sich wettbewerbsneutral und beachten die Vorschriften des Bundes über das öffentliche Beschaffungswesen.

Art. 5 Begründung von Baurechten

Bei der Einräumung von selbständigen und dauernden Baurechten zur Errichtung von Gebäuden und Anlagen auf durch die ETH und Forschungsanstalten genutzten Grundstücken des Bundes ist via ETH-Rat frühzeitig die vorgängigen Zustimmung des Eigentümers einzuholen.

Art. 6 Information des ETH-Rates

Jegliche geplante Namensgebung aufgrund einer Donatorenleistung hat die ETH oder Forschungsanstalt dem ETH-Rat rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Art. 7 Vereinbarungen

Vereinbarungen über Donatorenleistungen sind schriftlich abzufassen, haben über die Finanzierungsmodalitäten Auskunft zu geben und sind mit einer Kündigungsklausel zu versehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

....

Im Namen des ETH-Rates

Der Präsident: Alexander Zehnder